

Helga Spindler

Hartz IV muss weg - was kommt danach ?

Überarbeitetes Manuskript zum Vortrag am 14.6. in Weingarten.

Übersicht:

Vor 1.) Einleitung und kurzer historischer Rückblick vor allem auf die Arbeitslosenhilfe

- 1.) Wieder ein verbesserter Zugang zum Arbeitslosengeld und eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung
- 2.) Übergang Alg I- Alg II
- 3.) Änderung der Vorschriften zu Leiharbeit.
- 4.) Verbesserung Erwerbsminderungsrente- anderer Erwerbsfähigkeitsbegriff
- 5.) Verbleibendes Fürsorgesystem
- 6.) Sicherung des Existenzminimums
- 7.) Grundsatz von Fördern und Fordern
- 8.) Die alte und neue Zumutbarkeit
- 9.) Das Fördern
- 10.) Die Beschäftigungsförderung

Vor 1.)

Einleitung und kurzer historischer Rückblick vor allem auf die Arbeitslosenhilfe

Mit Hartz IV wurde die Arbeitslosenversicherung geschwächt, die Arbeitslosenhilfe und die frühere Sozialhilfe abgeschafft und die Grundsicherung und soziale Dienstleistungen weitestgehend einer sog. aktivierenden Arbeitsmarktpolitik untergeordnet. Bei der Aktivierung wird dabei einseitig auf Druck, Kontrolle, Zwang zu prekären Arbeitsverhältnissen und systematische Erzeugung ökonomischer Mangelsituationen gesetzt.

....

Hartz IV baute aber auch auf dem sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik auf und da gab es vor 2005 im wesentlichen zwei Regelungsbereiche:

Sozialversicherung oder Fürsorgeleistung. Wer Hartz IV weg haben will, der muss sich damit auseinandersetzen. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit dem Ausgangspunkt um die Jahrtausendwende zu befassen

Da war das System in der Bundesrepublik ziemlich ausdifferenziert, man könnte es auch unübersichtlich nennen. :

Wenn das Einkommen aus Erwerbsarbeit, Kapital- oder Mieteinkünften oder aus familiärem Unterhalt nicht ausreichten gab es da Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Erwerbs –und Berufsunfähigkeitrente, Altersrente und noch ein paar weitere Renten, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe und ab 1993 eine niedrigere Hilfe für Asylbewerber und zwar zunächst nur vorübergehend befristet auf ein Jahr, was man den Menschen glaubte zumuten zu können.

Arbeitslosengeld gibt es noch, aber es gibt viel weniger Bezieher als früher.

Dass das so ist, ist auch Teil der Hartz- Reform, aber nicht von Hartz IV im engeren Sinn. Die Bezieher von Arbeitslosengeld sind auch einer Vielzahl von empfindlichen Sanktionen ausgesetzt, Totalsanktionen bis zu 12 Wochen, - genannt Sperrzeiten- ; oft aus den gleichen Gründen wie bei Hartz IV.

Bei den Renten ist 2001 auf Voll und Teilerwerbsminderungsrenten umgestellt worden, die sehr schwierig zu erlangen sind und damit zahlenmäßig zwar ein wenig zunehmen, aber zu wenige erfassen, die dauerhaft beeinträchtigt sind. Zudem sinken sie ähnlich wie die Altersrenten immer mehr im Niveau, bzw. sie haben ein bedrohlich niedriges Niveau erreicht, was dann kompliziert durch Sozialhilfe oder Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung ausgeglichen werden muss. Teilerwerbsgeminderte müssen ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen.

Was wirklich vollständig und heute bis auf eine Ausnahme (die Vermögensfreibeträge) rückstandslos weg ist, das ist die Arbeitslosenhilfe. Das wirft auch die Frage auf, ob sie wieder eingeführt werden sollte.

Deshalb der historische Einschub:

Weshalb gab es die Arbeitslosenhilfe und was waren ihre Kennzeichen ?

.....

Eines muss man sich vor Augen halten:

Die Arbeitslosenhilfe war nie besonders hoch. Sie war nochmals bis zu 10 % niedriger als das Arbeitslosengeld und war auch bereits vom Einkommen der Ehepartner (auch der eheähnlichen) und vom Vermögen abhängig. Es gab also auch schon eine abgemilderte Form der Bedarfsgemeinschaft. Der Zahlbetrag war in den meisten Fällen sehr niedrig. Z.B. erhielten im Jahr 2003 83,9% der Frauen und immerhin auch 57,6 % der Männer weniger als 600.-€ im Monat. Nur wenige ehemalige Gutverdiener erhielten mehr als 900 Euro. Der rechnerische Durchschnittsbetrag 2002, den die Hartz Kommission abgefragt hat, lag bei 511 Euro, allerdings ohne Wohnkosten. Die wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Trotzdem ist aus dieser Zeit kein ausufernder Streit um Mietkostenübernahme oder gar Zwangsumzüge bekannt. Man beantragte zusätzlich das pauschalierte Wohngeld und das war es. Wenn es nicht reichte, ist man eben umgezogen oder hat sich sonst wie eingeschränkt.

Trotzdem war die Arbeitslosenhilfe bei den meisten Beziehern beliebter als die Sozialhilfe: sie knüpfte immer noch an dem ehemaligen Status als Erwerbstätiger an, man wurde beim Arbeitsamt besser behandelt, als in der Sozialhilfe und die Freibeträge für das angesparte Vermögen, anrechenbares Nebeneinkommen und vor allem für die Einkommen der Ehepartner waren sehr viel höher. Zusätzlich wurden weiter Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung gezahlt. Man konnte die Leistung mit Wohngeld und Kindergeld kombinieren, sodass vor allem für Familien ein selbständigeres Wirtschaften möglich war und die belastende volle Mithaftung aller Familienmitglieder wie in der Bedarfsgemeinschaft der Sozialhilfe entfiel. Sogar Arbeitslosenhilfebezieher, die etwas unterhalb der Sozialhilfeschwelle lagen, verzichteten wegen dieser Möglichkeiten oft, aufstockende Sozialhilfe zu beantragen. (Es gab nur etwa 11 % derartige Aufstocker und darunter waren auch Bezieher von niedrigem Arbeitslosengeld) Weniger überzeugend an der Leistung war zwar die doch recht komplizierte Berechnung ohne Orientierung am Existenzminimum und die Tatsache, dass sie durch Weiterbewilligungsanträge praktisch lebenslang verlängert werden konnte. In der Verwaltungs- und Vermittlungspraxis kam hinzu, dass sich die Arbeitsämter mit der Dauer der Arbeitslosigkeit auch immer weniger um die Betroffenen kümmerten und wenig passende Angebote entwickelten, was aber leicht hätte geändert werden können.

Aber trotz dieser Nachteile wurde die **Arbeitslosenhilfe sozusagen als gehobenes, sozialversicherungsnahes Fürsorgesystem für langzeitarbeitslose ehemalige Arbeitnehmer und zeitweilig auch für weitere arbeitsmarktorientierte Gruppen wie Hochschulabsolventen, kurzfristig Beschäftigte oder Berufsrückkehrerinnen wahrgenommen**, geschätzt und in der sozialpolitischen Auseinandersetzung von

Gewerkschaftsseite auch verteidigt. Niemand forderte je „Die Arbeitslosenhilfe muss weg“ und Herr Hartz und die ver.di - Vertreterin in der Kommission gingen nachweislich davon aus, dass Hartz IV nach dem Prinzip der Arbeitslosenhilfe aufgebaut würde. Im Kommissionsbericht war das auch so angekündigt.

Aber vor allem die wissenschaftlichen Berater und die ArbeitsökonomInnen bestanden auf der Abschaffung: die Leistungen waren ihnen noch zu statusorientiert, und zwar zu sehr am früheren Erwerbsstatus und Verdienststatus. Die Leute hatten zwar wenig Geld, aber sie hatten relativ **viele Gestaltungsrechte** und Zugang zu allen Maßnahmen der Arbeitsförderung. Man konnte, wenn man sie noch förderte, keine Workfare- Projekte einführen, sondern musste immer noch sozialversicherungspflichtige Arbeit, ABM, Weiterbildung usw. anbieten.

Wenn es um Überlegungen geht, wie eine Gegenstrategie aussehen kann, dann muss man berücksichtigen, dass mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und dem Abbau von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur ein erster Zwischenschritt zu einem umfassenderen Umbau des Sozialsystems eingeleitet wurde. Die Idealvorstellungen und Pläne gehen weiter und es ist jederzeit damit zu rechnen, dass bei entsprechenden politischen Konstellationen die nächsten Schritte umgesetzt werden.

Der Endzustand sieht kurz skizziert so aus:

- Ein weiteres Schrumpfen der Arbeitslosenversicherung,
- keine öffentlich finanzierte Umschulung und Weiterbildung mehr,
- keine neutrale, öffentliche Berufsberatung, und möglichst
- keine unabhängige Arbeitslosen –und Sozialberatung, die auch deswegen überflüssig wird, weil es keine individuellen Abwehrrechte der Arbeitslosen mehr geben soll. (dazu auch Helga Spindler: Entrechtung auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Aktivierung. Referat beim Symposium: Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung im Aufschwung am 29.11.2008. Universität Oldenburg, pdf online)

Sondern:

- Privatisierung der Arbeitsvermittlung und Weiterbildung,
- weitere Aufwertung der Leiharbeit, die das übernehmen soll.
- und für die Verlierer gemeinnützige oder private Beschäftigungsförderungsfirmen mit voller Sanktionsgewalt, die öffentliche und soziale Dienste verbilligen sollen.
- Kein Lohn für geförderte Arbeit mehr, sondern Workfare und Arbeiten für die Grundsicherung wie in USA, Großbritannien und den Niederlanden.

Der Abbau der Arbeitslosenversicherung ist die einzige Möglichkeit, die Arbeitgeber von den ungeliebten Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten, mit denen sie auch die Folgen ihrer Personalpolitik zumindest ein wenig mittragen müssen. Der Übergang auf steuerfinanzierte Fürsorgesysteme demütigt nicht nur die Betroffenen, er ermöglicht insbesondere international agierenden Großunternehmen Fürsorgeaufwendungen in Deutschland nicht mehr finanzieren zu müssen. Um diesen strategischen Übergang zu ermöglichen, ist für sie jedes steuerfinanzierte Grundsicherungssystem bis hin zu einer, natürlich mageren, bedingungslosen Grundsicherung attraktiver als ein Sozialversicherungssystem.

Forderungen im Rahmen einer Gegenstrategie

1.) Wieder ein verbesserter Zugang zum Arbeitslosengeld und eine Stärkung der Arbeitslosenversicherung

(Diese und die nächste Forderung auch bei Hans Jürgen Urban: Für einen arbeitsmarkt-politischen Neustart. Sicherheit und Perspektiven statt Hartz IV. Soziale Sicherheit, Zeitschrift für Arbeit und Soziales aus dem Bund Verlag, Heft 2, 2010 S. 45 f. 50 . Aktuell

zum Thema: Bothfeld /Rosenthal: Zehn Jahre „Hartz –Reformen“ Schleichender Abschied von der Arbeitslosenversicherung. DGB Gegenblende Ausgabe 22 Juli /August 2013)

Das bedeutet nicht nur „Weg mit Hartz IV“, sondern vor allem auch mit Hartz I-III. Im Windschatten der spektakulären Hartz IV Regeln hat man nämlich nicht nur die Leistungen der Arbeitslosenversicherung verkürzt, sondern auch den Zugang erschwert und die Zumutungen auch bei dieser Versicherungsleistung verschärft. Und genau hier muss man ansetzen.

a) Wieder erweiterter Zugang zur Arbeitslosenversicherung, auch schon nach einem halben Jahr, weil es heute viele derartige Befristungen gibt und vor allem nach geförderter Beschäftigung, wie früher bei ABM. Die riesige Zahl von Sperrzeiten bis zu 12 Wochen müsste deutlich verringert werden. Wieder ganz wegfallen sollte die „Hartz“- Sperrzeit, wenn sich jemand nicht pünktlich 3 Monate vor Arbeitslosigkeit meldet (§ 159 Abs.1 Ziff.7 SGB III).

Diese Frist wird aus vielerlei Gründen oft vergessen, hilft den meisten auch kaum zu früherer Anschlussbeschäftigung und trägt zu einer Kürzung eines Versicherungsanspruchs bei. Gegen eine bevorzugte Behandlung von Menschen, die sich frühzeitig melden, ist nichts einzuwenden.

- Keine 12 Wochen- Sperrzeit bei Eigenkündigung. Diesen Vorschlag habe ich schon früher gemacht, er stößt aber auf wenig Interesse und wirkt erst einmal provozierend. Wenn es aber wirklich um mehr Flexibilität geht, dann ist es doch altmodisch, Menschen darin zu bestärken, an Arbeitsplätzen „kleben“ zu bleiben, obwohl sie sich lange nicht mehr dort wohlfühlen oder gar gesundheitlich beeinträchtigt sind. Die Versichertengemeinschaft wird dadurch nicht geschädigt, denn es hat ja ein anderer die Möglichkeit, den Arbeitsplatz einzunehmen, der mehr damit anfangen kann. Unternehmen würden früher auf problematische Arbeitsbedingungen aufmerksam, wenn sie mit dieser Fluktuation umgehen müssten. Um Finanzierungsproblemen zu begegnen hätte ich schon einen Vorschlag zur gezielten Beitragserhöhung, vor allem für die Unternehmen, die durch befristete Einstellung einen Teil ihres unternehmerischen Risikos auf die Versichertengemeinschaft abwälzen.

b) Wieder eine Verlängerung der Anwartschaftszeit auf 3 Jahre wie früher und nicht nur als Ausnahme (§ 142 SGB III). Grund: Viele Befristungen machen zusammenhängende Tätigkeit immer schwerer.

c) Mindestens die Hälfte der geförderten Beschäftigung muss wieder in Vertragsvariante mit Zugang zur Arbeitslosenversicherung abgewickelt werden (siehe auch unten Nr. 10) und nicht wie heute bei der Bürgerarbeit oder beim geplanten rot- grünen „Sozialen Arbeitsmarkt“ von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sein.

2.) Übergang Alg I- Alg II

= Eine **Art befristeter Arbeitslosenhilfe** wiedereinführen.

Dadurch würde die Rechts- und Gestaltungsmacht für Arbeitslose erweitert werden. Das ist kein altmodischer Rückfall in die 80er Jahre.

Verwaltungstechnisch am einfachsten wäre die Möglichkeit, ein um 10 % gesenktes Arbeitslosengeld I für ein bis drei weitere Jahre wählen zu können, das nur durch Kindergeld und Wohngeld ergänzt werden kann. Das würde vor allem von denen gewählt, die davon irgendwie, bzw. mit dem Dazuverdienst wie beim Arbeitslosengeld oder zusammen mit dem Verdienst von Ehegatten leben können und würde die Bedürftigkeitsprüfung ersparen. Das ist nicht garantiert bedarfsdeckend, stünde aber allen offen, die nicht ins Fürsorgesystem wollen. Es wäre einfacher zu verwalten und gäbe die Gestaltungsmöglichkeiten aus der Arbeitslosenhilfe zurück, einschließlich der weiteren Beitragszahlung zur Renten- und Krankenversicherung.

Wer alle diese Ergänzungsmöglichkeiten nicht hat, für den ist der Übergang ins SGB II, bzw. in das dann neue Fürsorgesystem (s.u. ab Nr. 6) auch kein so großer Schock. Mit der Wahlfreiheit hätten die Leute wieder echte Gestaltungsmöglichkeiten. Die Leistung müsste aus Bundesmitteln finanziert werden.

Wichtig in der Arbeitslosenversicherung und beim Übergang ist zudem, die **Weiterbildungs- Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen** - vielleicht nicht im früheren Umfang, aber in der früheren Qualität- wieder bereitzustellen und auch geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wieder einzuführen. Die Klage über den Fachkräftemangel ist unglaublich, wenn hier nicht alles für die Wiederbeschäftigung aufgewendet wird, statt die Leute in unbezahlte Praktika und Kurzmaßnahmen oder Beschäftigung unter ihrem Ausbildungsstand zu drängen. Auch hier muss an der **Zumutbarkeit** wieder etwas verändert werden.

Zu diesen beiden Punkten kann ich bisher keine Absichtserklärungen der Parteien erkennen.

3.) Änderung der Vorschriften zu Leiharbeit.

Notwendig ist auch eine Regelung bezüglich der Angebote und der Zumutbarkeit von **Leiharbeit** und des Verhältnisses der Arbeitsbehörden zur Leiharbeit. Strategisch, nach dem langfristigen Konzept der Vertreter einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, soll nämlich die Leiharbeit nicht nur irgendwelche Produktionsspitzen abfedern, sondern auch die **Funktion privatgewerblicher Arbeitsvermittlung** übernehmen und damit zur Teilprivatisierung der Arbeitsverwaltung beitragen, wie es besonders in den Niederlanden zu beobachten ist. Auch deshalb gehörte die Deregulierung der Leiharbeit zu den ganz wichtigen Bestandteilen der Hartz Reform. Der Aufbau öffentlicher Leiharbeitsfirmen, der PSA, war im großen Stil geplant, konnte aber wegen des niederländischen Großanbieters Maatwerk, der bald in Insolvenz ging, zunächst noch nicht umgesetzt werden. Dafür wurde aber eine innige Zusammenarbeit mit privaten Leiharbeitsfirmen aufgebaut, die z.T. privilegierten Zugang zu den Daten und den Arbeitslosen erhalten oder schon Zweigstellen in den Jobcentern unterhalten. Eine Mindestforderung ist hier, die Kontaktaufnahme nur **zumutbar** (s. auch unten unter 8) zu machen, wenn der Leiharbeitgeber ein konkretes Arbeitsangebot für den Betreffenden vorweisen kann, das nicht dem Stellenpool der BA entnommen ist. (Vergl. Wie kommt die Bundesagentur für Arbeit zu den gemeldeten Stellen? www.nachdenkseiten.de vom 5.7.2011 oder Romberg Thomas, Was heißt hier frei? Zeit online vom 25.2.2011)

Auch wenn die Parteien jetzt reumütig wieder etwas mehr Regulierung der Leiharbeit ankündigen, wichtig ist, sie wieder nicht mehr für jeden Arbeitslosen bedingungslos zumutbar zu machen. Die Arbeitslosen werden dann schon auch um bessere Arbeitsbedingungen dort verhandeln.

Die Zurückdrängung der Leiharbeit als verpflichtendes Angebot würde wieder die **Arbeitsvermittlung als öffentliche Aufgabe** stärken. Auch der Verleih durch gemeinnützige Beschäftigungsträger, die sich unter Sanktionszwang viel mehr zuweisen lassen, als sie selbst beschäftigen können, muss zurückgefahren werden.

Bezüglich der Leiharbeit wollen SPD, Grüne und andere Parteien und Gewerkschaften zwar an den Löhnen was ändern. (Equal pay etc.) Niemand kündigt aber an, ihre Stellung in der Arbeitslosenverwaltung wieder zurückzunehmen.

4.) Verbesserung Erwerbsminderungsrente- anderer Erwerbsfähigkeitsbegriff

Nicht so bekannt wurde, dass kurz vor der Hartz Reform auch die Erwerbsunfähigkeitsrente in Deutschland umgewandelt wurde in eine schwer zu erlangende Vollerwerbsminderungsrente und eine Teilerwerbsminderungsrente. Darauf abgestimmt wurde der Erwerbsfähigkeitsbegriff des SGB II, der alle, die in absehbarer Zeit noch irgendwie oder irgendwas mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können, also auch

Teilerwerbsgeminderte und viele chronisch Kranke in das Hartz Regime überführten. Hier versucht Deutschland mit sehr engen Zugangsvoraussetzungen eine Vorreiterrolle in Europa zu übernehmen.

In andern europäischen Ländern, die als Vorbild für den aktivierenden Staat herangezogen wurden, wurde lange Zeit bei gesundheitlicher Beeinträchtigung der Zugang zu Leistungen für Erwerbsgeminderte viel großzügiger ermöglicht, was auch teilweise die niedrigeren Arbeitslosenzahlen dort erklärte. (Vgl. dazu ausführlich IAB Forschungsbericht 15/2006. Für das Jahr 2004 etwa wird in einem anderen IAB- Vortrag eine Erwerbsunfähigenquote von 3,1% für Deutschland, 6,3% für Großbritannien und 8,8 % für die Niederlande ausgewiesen.)

Die Leistungen für Arbeitslose und Erwerbsunfähige verhalten sich in vielen Wohlfahrtssystemen wie kommunizierende Röhren. Wird der Druck auf die Arbeitslosen zu groß, gibt es Fluchtbewegungen in das andere System, das auch weniger diskriminierend wirkt. In Deutschland hat man diese Bewegung von Anfang an unterbunden, am Anfang sogar Kompatienten ins Hartz -System gemeldet.

Der ehemalige Leiter des Kölner Sozialamtes, der die Hartz- Gesetzgebung mit vorbereitet hat, berichtet, dass mit der Reform der Zugang zur Frühberentung in Deutschland bewusst viel enger gestaltet wurde als in Vergleichsländern. Andernfalls wären die Kassen der Rentenversicherung und der Kommunen mit geschätzt einer Million jetziger Langzeitarbeitsloser „enorm strapaziert“ worden. (Arndt Schwendy Die Zukunft von Hartz IV: Chancen zur Stärkung der Kommunalpolitik, in: Theorie und Praxis der Sozialarbeit, Zeitschrift der AWO, 2008, S. 204 f. 205). Dieses aus Sicht der Kommunen verständliche Interesse muss nicht für jeden Kranken zur besten Lösung führen und ist auch nur überzeugend, wenn das neue System wirklich die sich daraus ergebenden Aufgaben erfüllen kann und genug spezielle Mitarbeiter zur Betreuung von eingeschränkt Erwerbsfähigen beschäftigt. Gerade aber wenn nur der Druck auf Arbeitslose gezielt verstärkt wird, wie das gegenwärtig durch Zielvereinbarungen geschieht, führt das zu einer besonderen Verletzung von Menschen mit krankheitsbedingten Einschränkungen. Es ist wichtig, hier die Systemabgrenzung neu zu gestalten und die Übergriffe auf Behinderte, wie sie inzwischen offenbar auch in den Niederlanden und Großbritannien stattfinden, kritisch zu begleiten. Für arbeitsmarktnahe Behinderte müsste dagegen die Betreuung und der (evtl. durch die befristete neue Arbeitslosenhilfe (s.o. 2.)) auch längere Verbleib in der Arbeitslosenversicherung verbessert werden.

Hinzu kommt, dass die Erwerbsminderungsrente schon gegenwärtig im Zuge der Rentenreform ein viel zu niedriges Durchschnittsniveau erreicht hat, , das dringend angehoben werden muss, damit nicht praktisch alle ergänzend Grundsicherung beantragen müssen. (Eine aktuelle Untersuchung Johannes Steffen, Erwerbsminderungsrenten im Sinkflug, Mai 2013, www.sozialpolitik-portal.de/rente/. Nach einem Bericht der Rentenversicherung vom Juni 2013 liegen selbst bei den etwas höheren Renten für Männer ca. 60% bei weniger als 700 Euro, was unter dem aktuellen Existenzminimum liegt.). Dass das zu niedrig ist, hat selbst die CDU inzwischen erkannt.

Auch das fällt unter das Stichwort : **Stärkung der Sozialversicherungsleistungen** statt Abdrängen in die Fürsorge.

5.) Verbleibendes Fürsorgesystem

Aber auch wenn der Versicherungsbereich erweitert wird, es verbleiben immer noch Personengruppen , für die die Versicherung nicht greift und für die wieder ein besseres Fürsorgesystem nötig ist. Und das wäre in Deutschland nach wie vor die Sozialhilfe, SGB XII oder eben Hartz IV, das SGB II, das ja auch viele Vorschriften wortgleich aus dem Sozialhilferecht übernommen hat.

Aber es ist eben nicht die alte Sozialhilfe. Gebrochen hat man mit der Sozialhilfetradition und -ethik: menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, individuelle Bedarfe aktuell zu decken und Arbeitsförderung zu betreiben. Hartz IV oder SGB II ist nur ein zweites Sozialhilfesystem mit völlig einseitiger Ausrichtung auf Erwerbseinkommen um jeden Preis..

Deshalb ist die erste Überlegung, **beide Gesetze wieder zusammenzulegen**. Die Unterscheidung nach potentieller Erwerbsfähigkeit von drei Stunden am Tag ist jenseits der Sozialversicherung nicht begründet. Im Gegenteil, sie trennt künstlich Personen mit sehr ähnlichen Lebenssituationen und –bedarfen voneinander ab und zerschlägt die sinnvolle Verbindung zu den Hilfen in den besonderen Lebenslagen im SGB XII.(Kranke, Behinderte, Pflegebedürftige und Wohnsitzlose)

Auch das ist kein altmodischer Rückschritt, sondern ein Schritt dahin, die völlig übertriebene und einseitige Ausrichtung auf Erwerbseinkommen um jeden Preis wieder aufzuheben. Gleich ob für Sozialhilfe oder für Änderung im SGB II: die folgenden Vorschläge gelten dann für das verbleibende Fürsorgesystem.

Wenn Hartz IV weg soll, wird es – außer im Falle einer totalen Systemumstellung hin zu einem bedingungslosen, existenzsichernden Grundeinkommen - weiterhin ein Grundsicherungssystem mit Fürsorgeprinzipien geben, das aber entsprechende Grundsätze und eine völlig neue Verwaltung benötigen. Orientieren kann man sich dabei an einigen Grundsätzen und Prinzipien der ehemaligen Sozialhilfe, wie Menschenwürde, Bedarfsdeckung und Beratung und persönlicher Hilfe. Außerdem muss das Verwaltungsverfahren verändert und die Gestaltungsmöglichkeit und Rechte für die Bürger erhöht werden. Benötigt wird neben einem höheren Existenzminimum ein neues Verhältnis von Rechten und Pflichten (vor allem bei Zumutbarkeit und Sanktionen) und wieder neue Grundsätze für die Erbringung sozialer Dienstleistungen. Fördermaßnahmen müssen von Workfare- und Kontrollelementen befreit werden.

6.) Sicherung des Existenzminimums

Ob damit die finanzielle Sicherung des Existenzminimums besser ablaufen würde als heute ist nicht gesagt, denn der Streit um die Höhe hat eigentlich auch in den 40 Jahren vorher getobt und wurde gerichtlich nicht entschieden. Die Regeln zur Ermittlung von Regelsatz und Unterkunftskosten sind auch im Prinzip gleich geblieben.

.....

Während des langen Regelsatzstreits, der 2010 vor dem Bundesverfassungsgericht einen Höhepunkt fand, konnte man durchaus den Einfluss der Gruppe beobachten, die nicht nur auf Entrechtung, sondern auch auf ein niedrigeres Existenzminimum drängte, und zwar nicht aus allgemeiner Boshaftigkeit, sondern um niedrige Löhne attraktiver zu machen. Auch hier sind sich alle neoliberalen ArbeitsökonomInnen einig. Sie leiden förmlich unter der in ihren Augen immer noch zu hohen Absicherung von Arbeitslosen. Ein Regelsatz von 382 Euro plus warme Unterkunftskosten und noch einige einmalige Leistungen sind ihnen viel zu hoch (30 % weniger, also knapp unter 300 Euro würde nach ihrer Ansicht auch ausreichen). Und erst das viele Geld, das die Familien für die Kinder bekommen..!(siehe auch Helga Spindler Hartz IV: Ist das Existenzminimum für arme Familien zu hoch? oder: wie Herr Jörges vom "Stern" der raffinierten Verschwörung des Fürsorgestaats zugunsten von Familien auf die Schliche gekommen ist. In: Neue Praxis 2006, Heft 3, S. 251- 256 www.nachdenkseiten.de vom.5.9.2006) Nach der vorherrschenden Moral - Hazard - Theorie hält das die Arbeitslosen davon ab, sich zu niedrigeren Löhnen anzubieten, aus Angst vor dem Verhungern mehr Kompromisse zu machen und verlängert so die Arbeitslosigkeit, weil nicht intensiv genug gesucht wird. Wenn sie nur billiger arbeiten würden, dann würde nach dieser Ansicht jeder auch Arbeit finden !

Aber, da konnte man von den Bemessungsgrundlagen der Sozialhilfe nicht so einfach weg, obwohl Frau von der Leyen schon sehr viele Einsparungen im bestehenden Bemessungssystem vorgenommen hat. Offene Absenkung war in Deutschland bisher nicht möglich, aber bevorzugte Strategie ist im Moment wieder eine viel zu niedrige, der Inflation lange nachhinkende Mini-Erhöhung. Das beruhigt auch die Restbevölkerung. Außerdem wird versucht in Zeiten von Mieterhöhungen den Aufwand für die Unterkunft zu senken und von der Erwerbslosen zu verlangen, dass sie entweder einen Teil des Regelsatzes dafür aufbringen oder umziehen. So weit wie etwa in London, wo man Tausende aus der teuren Stadtmitte einfach weit an den Stadtrand umquartierte, sind wird aber noch nicht.

Die in mit der Gesamtreform schon erfolgreich umgesetzte Niedriglohnpolitik hatte hier leider fatale Auswirkungen: sie brachte die Niedriglohnbezieher – vor allem die, die nicht über ergänzende Ansprüche aufgeklärt sind- gegen die Arbeitslosen in Stellung. Wir sind in einer Übergangsphase, in der die Spaltung in der Armutsbevölkerung recht gut greift und noch viel zu erwarten ist, auch wenn Hartz IV weg wäre.

Deshalb möchte ich ausdrücklich auf der Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum hinweisen (www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org). Zum Glück haben viele inzwischen eingesehen, dass da breite politische Überzeugungsarbeit notwendig ist und dass man sich bei der Bestimmung der Höhe nicht nur von den Gerichten abhängig machen darf. Außerdem ist es berechtigt, eine Anpassung der Regelsätze an die Inflationsrate zu fordern und zwar an die Berechnungen , die dem Warenkorb eines Niedrigverdieners näher liegen.(Auch hier gibt es ernstzunehmende Vorschläge, wie den IWI, den Index der wahrgenommenen Inflation, des Schweizer Wirtschaftswissenschaftlers Hans Wolfgang Brachinger. Siehe auch Rudolf Martens, Vorschlag für einen spezifischen Preisindex zur Anpassung der Regelsätze, Soziale Sicherheit 2008 S. 68 f.)

500 Euro Regelsatz, was die Linke fordert, wäre schön und angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten kein Luxus.

Aber, auch wegen der aufzubringenden Finanzierung, der Erhöhung des Steuerfreibetrags und dem noch nicht kalkulierbaren Hineinwachsen von Niedrigverdienern in die Leistungsberechtigung wäre schon ein merkbarer Fortschritt, wenn auf 440 Euro erhöht würde, wozu nur eine umstrittene Herunterrechnung bei der Regelsatzbemessung rückgängig zu machen wäre. (noch differenzierter zur diesem Komplex siehe auch. Hans Jürgen Urban, a.a.O. S. 48,49)

Die Grünen fordern immerhin noch 420 Euro , was daran liegt, dass sie ihre Forderung schon länger nicht mehr angepasst haben.

Die SPD bleibt bisher leider unberührt. Hat sie den Regelsatz doch 2004 noch trickreicher als Frau v.d. Leyen 2010 nach unten bemessen (Helga Spindler, Die Mär vom großen Sozialabbau, www.nachdenkseiten.de vom 9.1.2006). Sie meint, mit ihrer gut 10 Jahre zu spät erhobenen Mindestlohnforderung sei alles erledigt. Das trifft leider nicht zu, weil auch der Mindestlohn eine solide Bestimmung des Existenzminimums erfordert

(6a) Bedarfsgemeinschaften

Viele möchten die Lage in Familien dadurch verbessern, dass sie kurzerhand die **Bedarfsgemeinschaften abschaffen** wollen, die lange Tradition in der Sozialhilfe haben. Das wird etwa von der Linken und den Linken in der SPD gefordert. Damit besteht aber keine Erfahrung und das könnte zu bisher unkalkulierbaren Mehrausgaben führen, weil damit zu rechnen ist, dass auch Familien, die keineswegs am Existenzminimum leben, diese Leistung beantragen würden.

Aber, auch wenn man nicht grundsätzlich gegen Bedarfsgemeinschaften ist und akzeptieren kann, dass in Familien Ehepartner auch füreinander und die Kinder einstecken müssen, sollte man **§9 Abs.2 Satz 3 SGB II ersatzlos streichen**.

Wer in einer Bedarfsgemeinschaft selbst genug verdient und nur die Restfamilie nicht vollständig ernähren kann, wird durch diese Vorschrift fiktiv hilfebedürftig gemacht und damit auch Anforderungen und Sanktionen unterworfen. Dies ist auch verfassungsrechtlich problematisch und war so in der Sozialhilfe nicht vorhanden. Es ist eine extrem familienfeindliche Vorschrift und belastet jemanden indirekt nur, weil er nicht genug verdient, um die anderen in der Familie auch noch vollständig zu unterstützen. Würde sich diese Person von der Familie trennen, bliebe sie von allen Forderungen verschont und müsste bei Einkommen unter der Freibetragsgrenze noch nicht einmal Unterhalt zahlen.

Bei Wegfall des Satzes muss der Nichthilfebedürftige zwar sein überschüssiges Einkommen für die anderen einsetzen, ist aber persönlich nicht den Pflichten des SGB II unterworfen. Der Wegfall der unseligen, prozentual anteiligen Einkommensanrechnung würde überdies eine **Verwaltungsvereinfachung** bewirken.

Eine Möglichkeit zur **Lockerung der Wirkung der Bedarfsgemeinschaft** wäre:

Das verdienende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss sein Einkommen nur insoweit einsetzen, als es einen Freibetrag (etwa seines 1,5 oder 2-fachen Regelsatzes) plus der anteiligen Unterkunftskosten übersteigt.

Das wäre in der Wirkung ähnlich, wie bei der ehemaligen Arbeitslosenhilfe oder bei der Haushaltsgemeinschaft in der Sozialhilfe und würde trotzdem nicht völlig darauf verzichten, zumindest gut verdienende Ehepartner maßvoll heranzuziehen.

7.) Grundsatz von Fördern und Fordern:

Ein Prinzip wie „Fördern und Fordern“ war eigentlich nichts Neues. das „Fordern“ war immer schon in Gestalt vielfältiger Mitwirkungspflichten, etwa der Erwerbsobliegenheit, Bestandteil sozialer Rechtsregeln in der Sozialhilfe und in der Arbeitslosenversicherung. Bedingungslose Grundsicherung gab es noch nie und nirgendwo in der Geschichte des deutschen Wohlfahrtsstaates. Unbestritten ist, dass Pflichten gerade in besseren Zeiten auch vernachlässigt worden sind und dass vielen Menschen ihre Rechte lieber sind, als ihre Pflichten. „Fördern und Fordern“ - das waren Begriffe, mit denen jeder pädagogisch Interessierte spontan etwas anfangen konnte. In der Jugendarbeit wird vielfach mit Bezug auf pädagogische Konsequenz ganz unbefangen das „Fordern“ vor das „Fördern“ gestellt. Gleiches gilt für das Begriffspaar „Rechte und Pflichten“. Was mir zunächst aufgefallen war, war, wie sehr sich beim „Fördern und Fordern“ alle einig waren: bei den Parteien nicht nur die damalige Koalition, sondern auch die Oppositionsparteien und alle großen Wirtschaftsverbände und -institute; die Stiftung Soziale Marktwirtschaft, die Bertelsmann-Stiftung und alle Parteistiftungen, ja sogar Teile der Gewerkschaften und der Wohlfahrtsverbände und ihrer Akademien gehörten zu den Befürwortern. (dazu Helga Spindler: Fördern und Fordern – Auswirkungen einer sozialpolitischen Strategie auf Bürgerrechte, Autonomie und Menschenwürde, in: Sozialer Fortschritt 2003, Heft 11-12, S. 296 - 301)

Es kommt hier darauf an, was sich hinter diesem Gemeinplatz verbirgt und da ist eine **veränderte Zielsetzung** notwendig, um den Grundsatz in einem verbesserten Fürsorgesystem zu integrieren.

Ich habe schon mal einige Umformulierungsversuche gemacht: Das ist keine konkrete Maßnahme, verändert aber die Verwaltungspraxis und Erfolgsmessung. Die Berechnungen

von Erfolgsquoten und die Indikatoren für Wirtschaftlichkeit sind immer von der Zielsetzung eines Gesetzes abhängig.

Mögliche Formulierungsvorschläge zu **§ 1 Abs. 2 SGB II**.

Ersetze Satz 2 durch folgende Sätze 2- 4:

„Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen, die ihnen und ihren Angehörigen die Existenz sichert, ihre Neigungen berücksichtigt, ihre Fähigkeiten erhält und die wirtschaftliche Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. So lange das nicht möglich ist, ist als Voraussetzung dafür der notwendige Lebensunterhalt unverzüglich ab Antragstellung zu sichern. Einer unterwertigen Beschäftigung und einer Beeinflussung des Arbeitsmarkts zu Lasten der Beschäftigten soll dabei entgegengewirkt werden.“

Außerdem würde ich grundsätzlich auch gerne alle 15-25 Jährigen aus der Förderphilosophie des SGB II herausnehmen, die oft ja nur wegen des Status ihrer Eltern in diesem System sind, und sie nur nach SGB III fördern. Für alle jungen Menschen gäbe es dann eine einheitliche Förderung und keine Unterscheidung danach, ob ihre Eltern im SGB II sind oder nicht. Bei Entwicklungsschwierigkeiten würde ich die pädagogisch gestützte Jugendberufshilfe (SGB VIII) wieder reaktivieren, was das an dieser Stelle auch das besonders unselig wirkende Sanktionensystem wegfallen lässt. Damit würden die Länder und Kommunen allerdings wieder in die Pflicht genommen, die sie vorschnell abgegeben haben. -

Wenn Heranwachsende und junge Erwachsene überhaupt im SGB II/ in der Sozialhilfe verbleiben, dann wäre **§ 1 Abs.2 SGB II** in **Ziff. 7** um die Zielsetzung zu erweitern,; „dass... 7.) bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der individuell bestmögliche Schul- oder Berufsabschluss erreicht werden kann oder vermittelt oder gefördert wird.“

Insofern geht es um die Formulierung einer Aufwärtsmobilität, bzw. um die Konkretisierung der Grundrechte auf Freiheit bei Ausbildung und Berufswahl für jüngere Hilfebedürftige.

Derartige Überlegungen sind bei den Parteien, die das SGB II erhalten wollen, bisher nicht vorzufinden.

8.) Die alte und neue Zumutbarkeit

Die fast vollständig aus der Sozialhilfe übernommene gesetzliche Regelung (**§ 10 Abs.2 Ziff.1 und 2 SGB II**) zur Zumutbarkeit von Arbeit ohne Qualifikationsschutz und Lohnschutz war schon dort problematisch und taugt noch weniger für Millionen von Qualifizierten, Berufserfahrenen, Künstlern, Berufsrückkehrerinnen und ehemaligen Selbständigen und beeinträchtigt Berufswahlfreiheit und erworbenes Humanvermögen. Auch wenn sie vielleicht nicht so umfangreich vorhanden sind, müssen aber auch hier ausreichende Wahl- und Suchmöglichkeiten in einschlägigen Berufsbereichen geschützt sein. Die Kollision mit der Berufswahlfreiheit zumindest bei qualifizierten und erfahrenen Kräften würde zurückgefahren. Die Vorschrift hat praktisch durch die veränderte Regulierung am Arbeitsmarkt einen Wandel erfahren. Gewollt war auch, dass diese Verschärfung auf eine gleichzeitig stattfindende **Deregulierung am Arbeitsmarkt** traf (Flucht aus der Tarifbindung, Aufbau unzureichend geregelter Leiharbeit, Ausweitung des Niedriglohn- und Teilzeitarbeitsbereichs ohne Sozialversicherungsschutz und der prekären Selbstständigkeit)

Grundsätzlich sollte in § 10 SGB II die neue Formulierung „**jede Arbeit (ist) zumutbar**“ wieder durch die neutralere Sozialhilfe - Formulierung : „ (muss seine)**Arbeitskraft einsetzen**“ ersetzt werden.

Notwendig ist ein **besserer Qualifikationsschutz** bei der Zumutbarkeit im SGB II wie auch in der Arbeitslosenversicherung, im SGB III. (**Sicherung der beruflichen Identität**) Das Reden vom Fachkräftemangel passt nicht zu dieser individuellen Abwertung von Ausbildung und Berufserfahrung. Es ist widersinnig, wenn man auf der einen Seite die These vertritt Arbeitslosigkeit sie hauptsächlich eine Folge von mangelnder Qualifikation und auf der andern Seite erworbene Qualifikation radikal entwertet und nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt die Notwendigkeit eines **verbesserten Lohnschutzes**

Das bedeutet: Zumutbarkeit nur bei tariflich entgelteter Beschäftigung und bei Ungelernten zumindest bei einem Mindestlohn. Das würde den Druck von den Arbeitslosen nehmen und ihre Verhandlungsposition stärken.

Der gesamte Niedriglohn- und Leiharbeitssektor (dazu oben unter 3) hat durch die fehlende Beschränkung der Zumutbarkeit seinen Aufschwung erhalten. Es herrscht eine Marktverzerrung nur durch die fehlenden Untergrenzen der Zumutbarkeit und den damit verbundenen Sanktionsdruck .Hier muss man nichts neu erfinden, sondern kann den „wichtigen Grund“ in § 10 Abs.1 Ziff 5 SGB II konkretisieren :

Beispiel: Unzumutbar ist, **wenn für die Arbeit nicht das maßgebliche tarifliche Arbeitsentgelt oder mangels einer tariflichen Regelung ein für eine Person existenzsicherndes Arbeitsentgelt, bzw. ein entsprechender Stundenlohn gezahlt wird.**

Anders als früher würde ich den Begriff „ortsüblich“ nicht mehr aufnehmen, weil die Löhne regional angesichts des aktuellen Lohnverfalls schon zu stark manipuliert sind. Ansonsten ist das die Formel, die ursprünglich von der parlamentarischen Minderheit von Rot-Grün vorgeschlagen war.

Diese Regelung muss durch Gesetz erfolgen. Die untergerichtliche Rechtsprechung zu existenzsichernden Mindestlöhnen kann das nicht in der Breite gewährleisten und die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Löhnen entfaltet im Niedriglohnbereich keinerlei Schutzfunktion.

SPD und Grüne setzen darauf, dass zumindest ein existenzsicherndes Arbeitsentgelt durch eine allgemeine Mindestlohnregelung gesichert würde. Die Aufnahme der Regelung in die Zumutbarkeitsvorschrift des Grundsicherungssystem würde für die Arbeitslosen aber viel rascher und ohne die fachlichen Probleme, die vor Verabschiedung einer allgemeinen Mindestlohnregel gelöst werden müssen, ihre Handlungsmöglichkeiten verbessern. Außerdem sind Arbeitslose, je nach Qualifikation und Einsatzgebiet nicht nur auf einen Mindestlohn, sondern auf tariflichen oder zumindest leistungsangemessenen Lohn angewiesen. Selbst wenn wieder mehr durch Arbeitslosenversicherung und Renten abgesichert sind, wird die Mehrheit im Fürsorgesystem nicht aus Schulabbrechern ohne Berufserfahren bestehen, was heute im SGB II sowieso nicht zutrifft, aber gerne suggeriert wird.

8a) Sanktionen

Mit einer Veränderung der Zumutbarkeit würde das sehr umstrittene Sanktionensystem bereits deutlich entschärft. (Zu diesem Komplex auch. Hans Jürgen Urban, a.a.O. S. 49,50)
Noch weniger Anlässe gäbe es allerdings, wenn die Fördermaßnahmen aus dem Sanktionskatalog genommen würden. (siehe auch unten 9.). Auch ohne dass man ein völlig mitwirkungsfreies Grundeinkommen fordert, was vor allen Dingen von der Linken vertreten wird, würden mit der Veränderung der Zumutbarkeitsvorschrift die Pflichten nur denen der

übrigen Bevölkerung angenähert. Die Arbeitslosenversicherten und die Erwerbstätigen beziehen ihre Einkommen ja auch nicht ohne jede Mitwirkungs- oder Arbeitsverpflichtung. Die Sperrzeiten in der Arbeitslosenversicherung sind sogar sehr empfindliche Sanktionen, die eigenartigerweise nicht in der Kritik stehen.

Die Diskussionen sind hier so weit fortgeschritten, dass ich sie nicht alle zusammenfassen kann. Ich würde für das SGB II nach wie vor ein vorübergehendes Sanktionsmoratorium befürworten (www.sanktionsmoratorium.de), was auch von den Grünen gefordert wird und von den Linken zumindest mitgetragen würde, und nach der Erfahrung damit eine Neuregelung vornehmen.

Deswegen nur noch Punkte , die im Sanktionensystem, wenn es weiter bestehen bleibt, zusätzlich verändert werden müssen. Da stehen die **höchstproblematischen 100 % Sanktionen**, die vollständigen Leistungseinstellungen natürlich an erster Stelle, vor allem die für Menschen unter 25 Jahren.

Hier gibt es die inzwischen weit verbreitete Forderung: **§ 31a Abs.2 SGB II ersatzlos zu streichen**. Die Linken und die Grünen fordern das ausdrücklich, in der SPD gibt es viele , die diese Änderung ebenfalls wünschen. Hinzu kommen die Stellungnahmen vieler Fachleute. (vergl. zuletzt Uwe Berlit im Streitgespräch mit Wolfgang Nescovic, Sanktionen im SGB II- nur problematisch oder verfassungswidrig ? dokumentiert bei www.hartzkampagne.de) Hintergrund dieser Vorschrift ist die Auffassung, man könne die „U 25-er“ pauschal als Altersgruppe nur durch die sofortige Totalstreichung der Regelleistung zur Arbeitsaufnahme motivieren, weil sie sich ansonsten, auch mit gekürzter Hilfe, lebenslang ohne Arbeit einrichten würden. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht nur eine Diskriminierung wegen des Alters, der nur deshalb schwer zu begegnen ist, weil das AGG derartige Regelungen nicht eindeutig erfasst, sondern ist auch besonderer Kritik wegen Unverhältnismäßigkeit ausgesetzt und hat keine fachliche Begründung. Pädagogisch ist es nur noch unter „(rab-)schwarzer Pädagogik“ zu subsumieren.

Aber auch bei älteren Erwachsenen , die in mehreren Stufen gekürzt werden können, bestehen grundlegende Einwände. In Haushalten mit Kindern ist gegenüber den Eltern keine Minderung von mehr als 30 % (1. Stufe) vertretbar, um wie früher in der Sozialhilfe zu verhindern, dass die Kinder von der Kürzung der Regelleistung mitbetroffen werden. Es handelt sich hier um einen mittelbaren Schutz von Kindern und Jugendlichen, der mit der Reform bewusst aufgegeben wurde, „damit die Eltern ihre Familien nicht als Schutzschild benutzen“ können (so der ehemalige CDU -Ministerpräsident Koch). Es führt aber in bereits erkennbaren Fällen zu unhaltbaren Zuständen der Mithaftung von Kindern.

Schutz bei Kumulation von Sanktionen

Selbst wenn man grundsätzlich die Möglichkeit von leistungsrechtlichen Sanktionen bei Verletzung von Mitwirkungsverpflichteten als systemimmanent -und damit die herrschende Meinung - akzeptiert, treffen die Sanktionen der 2.Stufe (60 %) und der 3. Stufe (100%) und die Sanktionskumulation bei Meldeverstößen auf ernsthafte sozialpolitische Bedenken, weil damit die physische Existenz gefährdet wird. Der Tod des gesundheitlich beeinträchtigten Erwerbslosen Andre K. in Speyer nur wegen der wiederholter Sanktionen von Meldeverstößen ist dafür ein mahnendes Beispiel. Die Bedenken gelten insbesondere, wenn keine Anhaltspunkte existieren , dass die Existenz auf andere Weise sichergestellt ist (etwa durch Vermögen), oder sichergestellt werden kann (etwa durch Aufnahme einer konkret nachgewiesenen Arbeit). Auch wenn vielfach versucht wird, hier die schlimmsten Folgen dieser Vorschrift in verfassungskonformer Auslegung durch einige Sachleistungen abzumildern, muss zumindest gewährleistet sein, dass **der Rechtsschutz der Bürger der Schärfe des Eingriffs entsprechend ausgestaltet ist**.

Angesichts der Entwicklung, rasch sanktionsauslösende Maßnahmen hintereinander zu schalten, um in kürzester Zeit die höchste Sanktionsstufe zu erreichen, ist hier im Sinne rechtsstaatliche Mindestanforderungen wenigstens die Rechtsschutz- und Kontrollmöglichkeit der Bürger zu verbessern, um zu verhindern, dass die Verschärfung auch noch auf im Einzelfall rechtswidrigen Maßnahmen aufbaut.

Hier ist die Gesetzesebene maßgeblich. Es gibt keinen Grund auf die schriftliche Belehrung nach zu verzichten, zumal die Aufforderungen im Regelfall schriftlich ergehen. Jede weitere Sanktion darf erst eintreten, wenn über die erste Sanktion endgültig entschieden ist.

Wegen der Schwere des Eingriffs ist auch eine **Änderung des § 39 SGB II** dringend notwendig: Zumindest der **Widerspruch** gegen eine Absenkung der Leistung um mehr als 30 % wegen einer wiederholten Sanktion **benötigt wieder aufschiebende Wirkung**. Bürger bei derartig schwerwiegenden Eingriffen nur auf den ohne Rechtsbeistand nur schwer einzulegenden und letztlich nur vorläufigen Rechtsschutz zu verweisen ist unverhältnismäßig.

Dieses Problem wäre mitbehandelt bei den Grünen, die hier konsequenter rechtsstaatliche Strukturen wiederherstellen wollen: Im SGB II soll die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen wieder eingeführt werden. Durch solche Maßnahmen sollen auch die Sozialgerichte entlastet und in ihrer Spezialisierung erhalten werden, unter Beibehaltung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe und Neueinführung einer Gerichtskostenpauschale für SGB II- und SGB XII- Träger.

9.) Das Fördern

Keineswegs im Sinne von Teilhabe und Unterstützung, sondern eher im Sinne von Kontrolle und Bevormundung läuft im SGB II leider auch das Fördern ab.

Für die selbstbestimmte Eingliederung am besten ist die **Sanktionsfreiheit** solcher Fördermaßnahmen. Wenn die Sanktionsvorschriften beim Fördern schon problematisch sind, beim Fördern sind sie eine Katastrophe und widersprechen jedem fachlich gestützten Ansatz. Die könnte man leicht abschaffen, ohne auf die Verpflichtung reguläre Arbeit zu suchen zu verzichten.

Noch besser sind **Rechtsansprüche auf bestimmte, qualifizierte Angebote persönlicher Unterstützung**: z.B. Rechtsansprüche auf unabhängige Berufsberatung, branchenspezifische oder qualifikationsorientierte Arbeitsvermittlung, die nicht von „Erfolgs“-Prämien abhängig ist und damit in der Gefahr steht, unter Ausnutzung der gesetzlich bedingten Zwangslage der Arbeitslosen auch in sehr fragwürdige Arbeitsstellen zu vermitteln. Und Ansprüche auf unabhängige, dem Vertrauensschutz unterliegende Beratung über Leistungsansprüche für Bedürftige und von Bedürftigkeit Bedrohte von Stellen, die möglichst nicht organisatorisch mit Beschäftigungsdienstleistern oder Dienstleistern für andere Maßnahmen verbunden sind. Wenn aber Beratung durch derartige Maßnahmeträger oder Beratungsstellen nach § 16a SGB II angeboten wird, dann müssen die Mitarbeiter, klarer als bisher, von der Auskunftspflicht nach **für § 61 SGB II** freigestellt werden, weil sonst keinerlei Vertrauensverhältnis entstehen kann. Beratung darf auch nicht durch fragwürdige Profiling- und Assessment-Techniken ersetzt werden und Beratungsstellen dürfen keine intimen Datensammlungen über Persönlichkeitsmerkmale anlegen.

Im **§ 16 a SGB II** wäre als eine weitere Leistung: **Beratung und persönliche Hilfe über Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und andere soziale Angelegenheiten** zu ergänzen, während die ominösen „psychosozialen Hilfen“, besser herausgenommen werden sollten.

Die Grünen fordern auch hier verbesserte soziale Bürgerrechte wie eine verbesserte, unabhängige, auch niedrigschwellige Beratung und eine Neustrukturierung der Hilfeplanung. Außerdem ein erweitertes Verbandsklagerecht und die Einrichtung von Ombudsstellen im SGB II. Erweitert werden soll auch ein Wunsch- und Wahlrecht über die Jugendhilfe und das Behindertenrecht hinaus. Wieso sie in Deutschland auch noch Ombudsleute fordern, die viel weniger Einfluss auf die Verwaltung nehmen können als eine funktionierende Widerspruchsstelle, ist allerdings nicht nachvollziehbar.

Die Linke ist soweit ersichtlich die einzige Partei, die in einigen Regionen selbst Beratung anbietet oder mit Beratungsstellen von Erwerbslosen zusammenarbeitet. Natürlich wäre es wünschenswert, wenn durch eine verbesserte Gesetzeslage und eine anders geführte Behörde weniger Beratungsbedarf übrig bliebe. Aber gerade im Moment, wo außer der umstrittenen Gesetzeslage die Behörde erkennbar zum Experimentierfeld von Controllern geworden ist, sollte man sich politisch darüber klar sein, dass bei fehlenden unabhängigen Beratungsangeboten die Lücke sehr schnell durch Initiativen von rechten Gruppen geschlossen wird.

Auf die Ansprüche auf Fort- und Weiterbildung, auf die scheinbare Wahlfreiheit durch Gutscheine, Lohnkostenzuschüsse und Praktika und Förderung von Bewerbungsaktivitäten möchte ich nicht weiter eingehen. Hier kommt es durch die Sanktionsdrohung gestützt immer wieder zu Missbräuchen und Fehlentwicklungen und dank der Kürzungen und der Vergabeverfahren sind oft nur noch die billigsten Träger und die kürzesten Maßnahmen übrig geblieben. Dieses Geschehen ist weitgehend intransparent, was daran liegt, dass die Betroffenen nicht mitreden dürfen und ihre Erfahrungen nicht ausgewertet werden. Wichtig wäre hier, dass überhaupt wieder seriöse Angebote gemacht werden, die reguläre Qualifikationen vermitteln. Allerdings ist das ganze Geschehen auch durch Zuständigkeitschaos geprägt. Wenn z.B. noch im Juli 2013 in der Presse berichtet wird, dass die Bundesagentur nicht genug Umschulungen für Erzieher/innen fördern kann, weil einige Bundesländer die Finanzierung für das dritte Jahr nicht zusagen oder ihre Schulen nicht zertifiziert haben, dann kann man das nicht nur der Bundesagentur vorwerfen.

Nur auf einen Förderbereich soll noch spezieller eingegangen werden:

10.) Die Beschäftigungsförderung

Auch die Beschäftigungsförderung muss umgebaut werden.

Nach 2005 sind viele Hunderttausende geförderter Arbeitsverhältnisse - ABM Beschäftigung und Hilfe zur Arbeit in der Vertragsvariante der Sozialhilfe - fast vollständig durch die früher nur in der Sozialhilfe eingesetzten **Ein -Euro -Jobs** abgelöst worden. Geplant waren zunächst 600 000, erreicht wurde eine Zahl von ca. 350 000, die im Halbjahreszeitraum zwangsweise durchlaufen wurden. Das meist ohne Erfolg, aber abschreckend. Nicht offen, aber verdeckt wurde und wird hier Workfare erprobt- angeblich aber immer noch um dauerhafte Arbeitseingliederung zu erreichen. (Helga Spindler: Arbeiten für die Grundsicherung- schleichende Einführung von Workfare in Deutschland. Soziale Sicherheit Heft 11/2008 S.365 - 372)

Workfaremaßnahmen sind auch die Sofortangebote für Ü 58er und im Sofortangebote für Neuantragsteller. Oft werden Scheinverträge aufgezwungen, die mehrfach gegen das Gesetz verstoßen (z.B. zu späte Auszahlung von Lebensunterhalt, Firmen dürfen selbständig sanktionieren usw...). Der Arbeitseinsatz wird nicht deutlich gemacht. Die Qualifizierungsanteile sind nicht erkennbar.

Ein Hemmnis für die Ausweitung der Einsätze lag hier aber in der gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Voraussetzungen der Arbeit mussten präzise beschrieben sein und sie

musste **gemeinnützig und vor allem zusätzlich** sein- d.h. sie durfte keine reguläre Arbeit verdrängen. Auch wohlwollende Untersuchungen (z.B. Kettner A./Rebien M: Soziale Arbeitsgelegenheiten- Einsatz und Wirkungsweise aus betrieblicher und arbeitsmarktpolitischer Perspektive. IAB Forschungsbericht Nr. 2/2007, S. 54 f. und Wolff J./Hohmeyer K. Förderung von arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II durch Arbeitsgelegenheiten: bislang wenig zielgruppenorientiert. IAB Forschungsbericht Nr. 10/2006.) zeigten, dass das kein sehr nachhaltiger Weg zur Überwindung von Armutslagen ist: reguläre Anschlussbeschäftigung ist selten, vor allem nicht in dem Bereich, in dem sich die Ein- Euro- Jobs bewegen, denn dort werden im Anschluss wieder andere Ein- Euro- Jobber eingesetzt. Allenfalls für langfristig Arbeitsentwöhnte und für solche ohne Schulabschlüsse und mit unklaren Berufsfertigkeiten und beruflichen Neigungen kann hier etwas geboten werden, (Helga Spindler: Ein –Euro-Jobs und Arbeitsmarktreform in: Forum sozial 2005, Heft 2, S. 11-13 und Heft 3 S. 13-15, aktualisierte Fassung bei www.nachdenkseiten.de vom 28.2.2006)

Inzwischen sind sogar Herr Weise und Herr Alt aus der Leitung der Bundesagentur, der Ansicht, dass diese Jobs allenfalls auf freiwilliger Basis weitergeführt werden sollen. Der Bundesrechnungshof kritisierte zum wiederholten Mal die Praxis, die Kammern und die Gewerkschaften und natürlich viele Erwerbslose sind sich einig in der Kritik. Mit der Instrumentenreform ist das zurückgefahren worden. Wenn dafür weniger Geld da ist, ist das leider noch nicht mal so schlimm, auch wenn die Länder und Beschäftigungsträger aufschreien. Trotzdem werden immer wieder neue Möglichkeiten zu derartigen Beschäftigungen gesucht, vor allem weil die Kommunen und die sich vermehrenden Optionskommunen und ihre Beschäftigungsträger nach wie vor auf dieses ihnen aus der Sozialhilfe bekannte Instrument zur Verringerung ihrer Kosten setzen.

Leider ist auch die **Bürgerarbeit**, in die viele Europamittel fließen, nicht besser. Und selbst da verweigern viele Kommune die Aufstockung auf den versprochenen Tariflohn und klären oft nicht über ergänzende Arbeitslosengeld II Ansprüche auf. (anschaulich dazu: Wolfgang Richter, Irina Vellay: Bürgerarbeit - Teil der großen Umverteilung? Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Stadt Dortmund 2013, veröffentlicht bei der Rosa Luxemburg Stiftung, pdf). Am Beispiel der Bürgerarbeit wird auch deutlich, dass alleine das Versprechen sozialversicherungspflichtige Tätigkeit anzubieten nicht ausreichend ist, denn es werden durch willkürliche Arbeitszeit- und Lohnfestsetzungen häufig Angebote entwickelt, in denen der Nettolohn nicht höher als das eingesparte Arbeitslosengeld II ist. (Dazu ausführlicher Helga Spindler, Bürgerarbeit- Ein problematisches arbeits- und sozialrechtliches Experimentierfeld, in: Soziale Sicherheit 7/2012 S. 255- 262), was dann ein sozialversicherungspflichtiges Workfaremodell darstellt, das wegen der verweigerten Arbeitslosenversicherung auch nach dreijähriger Laufzeit wieder mit der Rückkehr in Hartz IV bedroht

Neuer Ansatz ?

Leider ist auch der von SPD und Grünen konzipierte „echte soziale Arbeitsmarkt“, den sie versuchen über den Bundesrat voranzutreiben, bisher keine Alternative. Neu ist, dass sie auf die Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit der geförderten Beschäftigung verzichten wollen. Dadurch soll die geförderte Beschäftigung „normaler“ und auch sinnvoller werden. Leider werden dann unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen in den unterfinanzierten Kommunen aber auch in der Privatwirtschaft die Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte noch größer als bisher. Um dem zu begegnen müssen sie die geförderten Beschäftigten erst einmal als Minderleister identifizieren und begutachten. Sie möchten ähnlich wie bei Behinderten vorgehen und die Förderhöhe von der individuellen Minderleistung abhängig machen. Damit werden die Betroffenen aber noch mehr abgewertet. Die versprochene Freiwilligkeit ist bisher

in keinen Gesetzesentwurf aufgenommen worden und die konkrete Lohnhöhe ist nirgendwo ersichtlich. Es scheint eher, als würden die Parteien darauf hoffen, dass insbesondere ver.di wieder tarifliche Ausnahmeklauseln zulassen wird. (Helga Spindler:- Ein großer Plan für Billigjobs, taz 24.1.2013 S.12 und: Ein noch gigantischerer und zudem entwürdigender Niedriglohnsektor, in: Forum sozial Heft 2/2013 S. 40 –44).

Es ist sicher nicht einfach, Modelle für eine nützliche, geförderte Beschäftigung zu entwickeln, in der ehemals Arbeitslose nicht als Arbeitnehmer ohne Rechte billig notwendige Aufgaben erledigen müssen und in der ihr Förderbedarf berücksichtigt wird, ohne sie gleich zu sozial Behinderten zu erklären. Aber wer glaubt , im Korsett des gegenwärtigen Hartz IV Regimes sinnvolle Hilfen entwickeln zu können, der täuscht sich und andere.